

FAQs

- „Bürgerschaftliches Engagement in Zeiten von Corona“

Der Alltag ist zurzeit anders - auch das ehrenamtliche Engagement. Helfen heißt im Moment auf soziale Aktivitäten und direkte Kontakte zu verzichten. Aber wie geht es weiter? Was ist für Vereine in diesen Zeiten überhaupt erlaubt und was nicht? Wir geben Ihnen hier einen Überblick zum ehrenamtlichen Engagement in Corona-Zeiten.

Inhaltsverzeichnis

1	Vereinsführung.....	2
1.1	Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Versammlung anderer Gremien	2
1.2	Abhalten von Versammlungen und Sitzungen über Medien	2
1.3	Vorstandswahlen.....	3
2	Ausübung der Vereinstätigkeiten.....	3
2.1	Sportvereine	3
2.2	Musikvereine	3
2.3	Andere Vereine / Institutionen und Organisationen	4
2.4	Einkaufshilfe / Nachbarschaftshilfe.....	4
2.5	Großveranstaltungen	4
3	Versicherungsschutz Corona-Hilfe	5
3.1	Haftpflicht.....	5
3.2	Unfall-Versicherung.....	5
4	Finanzen	6
4.1	Mietzahlungen.....	6
4.2	Mitgliedsbeiträge	6
4.3	Insolvenz – persönliche Haftung durch den Verein?.....	6
4.4	Welche Auswirkungen hat sie Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?	7
4.5	Umgang mit Sponsoringeinnahmen.....	7
5	Unterstützung bei finanziellen Engpässen aufgrund der Corona-Pandemie	7

1 Vereinsführung

1.1 Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Versammlung anderer Gremien

Ja, es können wieder Versammlungen abgehalten werden, auch die Mitgliederversammlung ist wieder möglich.

Bei Veranstaltungen und Versammlungen bis zu 300 Teilnehmer*innen sind geeignete

- Vorkehrungen zur Hygiene
- zur Steuerung des Zutritts und
- zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen)
- Da Mitgliederversammlungen in der Regel nicht im Freien stattfinden, ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
- In diesen Fällen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann:

Wenn die Teilnehmer*innen auf fest zugewiesenen Plätzen sitzen, kann auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen verzichtet werden. In diesen Fällen ist eine besondere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Hierbei ist ein Sitzplan zu erstellen, aus dem sich ergibt, welche anwesende Person wo gesessen hat. Dieser Sitzplan ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Wenn Ihnen eine Präsenzveranstaltung Der Gesetzgeber hat mittlerweile die Möglichkeit geschaffen, virtuelle Mitgliederversammlungen auch ohne Satzungsgrundlage durchzuführen, und Erleichterungen zu Beschlussfassungen im Umlaufverfahren erlassen (siehe 1.2)

Bei Veranstaltungen über 300 Personen muss ein gesondertes Hygienekonzept erarbeitet werden.

1.2 Abhalten von Versammlungen und Sitzungen über Medien

Der Gesetzgeber hat mittlerweile Erleichterungen beschlossen, um Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen fassen zu können. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sieht vor, dass der Vorstand auch ohne Satzungsgrundlage es den Mitgliedern ermöglichen können soll, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per E-Mail oder Telefax) auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Außerdem ist es möglich, einen Beschluss der Mitglieder ohne Versammlung fassen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Regelungen gelten nur für Mitgliederversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden. Die Regelungen sind am 28.03.2020 in Kraft getreten.

1.3 Vorstandswahlen

Vorstandsmitglieder bleiben weiter im Amt, bis ein Nachfolger bestellt werden kann. Das Recht ein Vorstandsmitglied abzurufen bleibt aber bestehen.

(Stand: 08.04.2020; Quelle: <https://www.bmjv.de>)

2 Ausübung der Vereinstätigkeiten

2.1 Sportvereine

Sportvereine dürfen unter bestimmten Voraussetzungen die Aufgaben wieder wahrnehmen. Alles wichtige für Sportvereine finden Sie auf diesen Seiten zusammengefasst:

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

2.2 Musikvereine

- Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen ein Mindestabstand von 3m und Musizieren ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m einzuhalten. Zwischen Darstellenden und Publikum müssen 4 m Mindestabstand gesichert werden.
- Proben: Raumgröße von 7qm pro Person, ständiges Lüften muss gewährleistet sein
- Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen.
- Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden - ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Es müssen Einmaltücher verwendet werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Instrumentenklappen und Schalltrichter einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden.
- Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Blechbläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

- Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.

2.3 Andere Vereine / Institutionen und Organisationen

- Die bestehenden Kontaktbeschränkungen besagen, dass sich neben den möglichen Konstellationen (Familie oder zwei Hausstände) eine Gruppe von bis **zu zehn Personen im öffentlichen Raum** treffen darf. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Rückverfolgbarkeit der am Treffen beteiligten Personen sichergestellt ist.
- Im Übrigen gilt die allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern fort, auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen.
- Eine Ausübung der Vereinstätigkeiten ist daher also unter den bestehenden Kontaktbeschränkungen möglich

2.4 Einkaufshilfe / Nachbarschaftshilfe

Ist erlaubt, unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln. Hier ein paar Tipps:

- Beschränken Sie sich, wenn möglich, auf **Lebensmittelgeschäfte** und/oder **Apotheken**
- Wichtig: Behalten Sie den Bon für Ihren getätigten Einkauf
- Achten Sie beim Einkauf auf einen möglichst kurzen und minimalen Kontakt zu Lebensmitteln und Bon (möglichst Einmalhandschuhe tragen)
- Stellen Sie die Einkäufe zusammen mit den Bons mit mindestens **2m Abstand** vor die Wohnungstür (auf den Treppenabsatz) und informieren Sie den/die Empfänger*in
- **Vermeiden Sie unbedingt persönlichen Kontakt** und klären Sie Fragen und Anliegen telefonisch.
- Das Einkaufsgeld und Restgeld **in einen Briefumschlag** mit Abstand übergeben
- Sollte es möglich sein, kann der Kontakt zu Bargeld durch die Bezahlung der Einkäufe per Überweisung vermieden werden

2.5 Großveranstaltungen

- sind bis 31. Oktober 2020 verboten

Dazu zählen

- Volksfeste, Jahrmärkte sowie Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Sportfeste, Schützenfeste, Weinfeste, Musikfeste und Festivals sowie **ähnliche Festveranstaltungen**

3 Versicherungsschutz Corona-Hilfe

Versicherungsschutz besteht für Ehrenamtliche, die sich in rechtlich unselbstständigen Strukturen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren. Über den Unfallvertrag besteht unter Umständen auch Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, die für rechtlich selbstständige Organisationen tätig werden.

In Corona-Helfergruppen (nicht als e.V. etc.) ist der einzelne Helfende im Rahmen der Ehrenamts-Versicherungen wie folgt abgesichert:

3.1 Haftpflicht

Der Versicherungsschutz besteht für fahrlässig verursachte Drittschäden, die ehrenamtlich Engagierte während ihrer Tätigkeit verursachen.

- Berechtigte Schadenersatzansprüche werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von **10.000.000 €** pauschal für Personen- und Sachschäden und **100.000 €** für Vermögensschäden reguliert.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

KEIN Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die über einen anderen Haftpflichtvertrag reguliert werden können (Subsidiarität)
- Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Ehrenamtlichen entstehen, wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat
- Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten, Führen und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben
- Schäden am Eigentum der ehrenamtlich Engagierten selbst (sogenannte Eigenschäden)

3.2 Unfall-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Unfälle während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ein Unfall ist ein plötzlich von außen unfreiwillig auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zur Gesundheitsschädigung führt.

- **175.000 €** für den Fall vollständiger Invalidität
- **10.000 €** für den Todesfall / die Bestattungskosten
- **2.000 €** für Heilkosten (Subsidiär)
- **1.000 €** für Bergungskosten (Subsidiär)

KEIN Versicherungsschutz besteht

- für krankheitsbedingte Infektionen und deren Folgen
- für Infektionen, die durch Insektenstiche oder Bisse oder sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht werden und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen
- wenn ein gesetzlicher Unfall-Versicherungsträger Leistungen erbringt
- wenn sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet, die eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat. (Quelle, Land NRW)

4 Finanzen

4.1 Mietzahlungen

Neues Gesetz der Bundesregierung: Vermieter dürfen ein Mietverhältnis über Grundstücke oder Räume nicht kündigen, wenn der Mieter aufgrund der COVID-19-Pandemie die Miete in dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. September 2020 nicht zahlt. Der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtzahlung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsgründe bleiben unberührt. Die Regelung gilt ausdrücklich auch für Pachtverhältnisse und somit auch für Vereine als Mieter. (Stand: 24.03.2020, Quelle: www.bmjv.de)

4.2 Mitgliedsbeiträge

Grundsätzlich darf der Verein den fälligen Beitrag in der von dem zuständigen Organ festgelegten Höhe zum Fälligkeitstermin von den Mitgliedern einziehen. Das gilt auch, wenn aktuell die Vereinsaktivitäten eingestellt sind. Zum einen ist noch nicht klar, wie sich die Situation weiter entwickeln wird und zum anderen wie lange welche Verbote noch bestehen bleiben. Im Übrigen deckt der Beitrag laufende Kosten ab, die der Verein weiterhin zahlen muss. Wenn der Vorstand für die Festsetzung des Beitrags zuständig ist und auch ein ggf. genehmigter Haushaltsansatz dem nicht entgegensteht, dann kann der Vorstand den Beitrag neu festsetzen. Obliegt die Beitragsfestsetzung allerdings der Mitgliederversammlung, dann kann der Vorstand nicht von sich aus den Beitrag abändern oder den Einzug aussetzen. Ein solches eigenmächtige Verhalten könnte einen Verstoß gegen die Vermögensbetreuungspflichten darstellen und zu einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder führen. Vielmehr sollte ein Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen einer virtuellen Versammlung oder des vereinfachten Umlaufverfahrens nach dem COVID-19-Abmilderungsgesetz herbeigeführt werden.

4.3 Insolvenz - persönliche Haftung durch den Verein?

Viele Vereinsvorstände, insbesondere diejenigen, die als Vorstand gemäß § 26 BGB im Vereinsregister eingetragen sind, machen sich Gedanken, ob sie persönlich für Schulden des Vereins haften, wenn der Verein aufgrund der Covid-19-Pandemie zahlungsunfähig wird. Die gute Nachricht: Der Vorstand eines eingetragenen Vereins haftet grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Vorstand eine persönliche Haftung gegenüber Gläubigern eingegangen ist, zum Beispiel in Form einer Bürgschaft. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen, also nicht im Vereinsregister eingetragenen Vereinen, ist zudem die Handelndenhaftung nach § 54 Satz 2 BGB zu beachten.

4.4 Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchem Grund die Reise abgesagt wird. Wenn die Reise abgesagt wird, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkung auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Bei einer Stornierung sind Vertragspartner dazu angehalten, sich die ersparte Aufwendung anrechnen zu lassen. Anders verhält es sich wenn die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden kann. Da das Hotel nicht leisten kann, entfällt auch der Zahlungsanspruch.

4.5 Umgang mit Sponsoringeinnahmen

Es gilt derselbe Grundsatz wie beim Umgang mit Startgeldern bzw. Teilnehmer*innengebühren. Entfällt die Pflicht zur Leistung (hier Werbeleistung), dann entfällt auch die Pflicht zur Gegenleistung. Bereits vereinnahmte Sponsoringgelder sind - gegebenenfalls anteilig - zurückzuzahlen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation sollten die Vereinsverantwortlichen auf die Sponsoren zugehen und um Entgegenkommen werben. Werden die Veranstaltungen nachgeholt, bleibt es bei der Leistungserbringung durch den Verein und es besteht keine Notwendigkeit, vereinnahmte Sponsoringgelder zurückzuzahlen.

5 Unterstützung bei finanziellen Engpässen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Landesregierung hat ein Sonderprogramm „Heimat 2020“ zur Unterstützung von Vereinen und Verbänden während der Corona-Lage aufgelegt.

Gemeinnützige Vereine oder Organisationen können zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses beim Land Nordrhein-Westfalen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro beantragen. Die Unterstützung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

Voraussetzung für die Gewährung der Sonderhilfe ist die Vermeidung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben durch die Corona-Pandemie eingetreten sein.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) unter dem folgenden Link:

<https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/sonderprogramm-heimat-2020>.

Bei Rückfragen zu den FAQs: ehrenamt@kreis-lippe.de oder 05231 625001